



Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell A.Rh. zur

Initiative pro Windenergie

A. Initiativbegehren

Am 28. Mai 2019 reichten Fabian Ulmann und Markus Ehrbar der Ratskanzlei die Initiative pro Windenergie ein. Die Initiative hat die Form eines ausformulierten Gesetzesentwurfs. Das Begehren weist den folgenden Wortlaut auf:

Initiative pro Windenergie

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell A.Rh. stellen hiermit gestützt auf Art. 7^{bis} der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell A.Rh. und nach der Verordnung des Grossen Rates über das Initiativverfahren das Begehren um Erlass eines neuen Gesetzes gemäss folgendem Wortlaut:

Gesetz über die Nutzung der Windenergie (Windenergiegesetz, WiEG)

vom xx.xx.xxxx

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh., gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ziele der Windenergienutzung und das kantonale Interesse daran auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt der Ständekommission.

Art. 3 Ziele

¹Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung des Windenergiepotenzials auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes zu leisten, soweit dafür erschliessbare Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s vorhanden sind.

²Die Realisierbarkeit der Windenergie-Projekte muss mittels einer Machbarkeitsstudie nachgewiesen werden. Der Kanton gibt den Inhalt der Machbarkeitsstudie vor.

³Bis 2025 soll auf dem Kantonsgebiet im Vergleich zum Jahr 2018 mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr mehr elektrische Energie mit Windkraftwerken erzeugt werden.

Art. 4 Anzahl Standorte

¹Das Ausbauziel gemäss Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist mit maximal zwei Windparks zu erreichen. Ein Windpark umfasst mindestens zwei Windenergieanlagen.

²Ist das Ausbauziel erreicht, sind die übrigen Windkraftstandorte aus dem Richtplan zu entfernen.

Art. 5 Kantonales Interesse

¹Windparks, die aus mindestens zwei Windenergieanlagen bestehen und gemäss Planung insgesamt mindestens 10 Mio. kWh elektrische Energie pro Jahr ins Netz einspeisen, sind von einem kantonalen Interesse.

²Bei Windenergie-Projekten, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllen, erhält das Interesse der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht. Dieses Gewicht entspricht insbesondere den Interessen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (Stand 1. Mai 2017) und Art. 1 der Verordnung des Grossen Rates über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (Stand 1. Januar 2017). Die für die notwendigen Verfahren zuständigen Behörden des Kantons und der Bezirke schaffen günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte.

³Die Standeskommission kann dem Bundesrat für Windparks, welche gemäss Planung eine Einspeisung von mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr ins Netz erreichen, die Zuerkennung des nationalen Interesses gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (Stand 1. Januar 2018) beantragen.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Begründung der Initiative

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell I.Rh. haben am 21. Mai 2017 der Energiepolitik 2050 des Bundes mit 56% der gültigen Stimmen zugestimmt. Mit dieser verfolgt der Bund das Ziel, eine Energiewende herbeizuführen und dabei die Stromproduktion mittels erneuerbarer Ressourcen auszubauen. Dazu soll die Windenergie bis 2050 einen Beitrag von 4'500 Mio. kWh leisten.

Der Bund hat die Kantone in Art. 10 Abs. 2 Energiegesetz dazu aufgefordert, geeignete Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan auszuscheiden. Dieser Aufforderung ist der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen des Richtplans 2015 nachgekommen, indem die vier Gebiete Sollegg-Neuenalp-Klosterspitz, Ochsenhöhi, Hirschberg-Brandegg und Honegg provisorisch für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschieden worden sind.

Für das Gebiet Honegg im Bezirk Oberegg wurde von privater Seite ein Windenergieprojekt entwickelt und eine Machbarkeitsstudie nach den Vorgaben des Kantons erarbeitet. Diese ist in der Folge der zuständigen Stelle beim Kanton einge-

reicht worden. Nachdem die Standeskommission in einer ersten Interessenabwägung zum Ergebnis gekommen ist, dass das Gebiet definitiv im Richtplan zur Nutzung der Windenergie festgesetzt werden soll, änderte sie ihre Meinung nach Durchführung des Einwendungsverfahrens und verzichtete auf die für das Projekt notwendige Anpassung des Richtplans. Das Gebiet soll aber weiterhin als Windenergiestandort provisorisch im Richtplan eingetragen bleiben.

Die Initiative hat zum Ziel, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur definitiven Festsetzung des Gebiets Honegg im Richtplan für die Nutzung der Windenergie geschaffen werden und sich der Kanton ein Ziel in Bezug auf die Nutzung der Windenergiepotenziale gibt.

Mit dem Projekt soll im Interesse einer zukunftsorientierten Energieversorgung ... in Anbetracht der guten Windverhältnisse im Kanton ein Beitrag zur Erreichung der nationalen energiepolitischen Ziele geleistet werden;
 ... ein Beitrag zum notwendigen Ausbau der Winterstrom-Produktion in der Schweiz erbracht werden;
 ... eine regionale Wertschöpfung ermöglicht werden;
 ... das private Unternehmertum und die Bürgerbeteiligung an Infrastrukturprojekten gefördert werden.

Das vom Kanton zu erbringende Ausbauziel bis 2025 wird mit einer Produktion von 10 GWh relativ tief angesetzt. Diese Zielsetzung kann allein durch das Projekt Honegg erreicht werden, so dass in der Folge die anderen im Richtplan provisorisch festgesetzten Standorte von der Standeskommission gestrichen werden können - so, wie es die Standeskommission nach ihrer ersten Interessenabwägung zum Projekt Honegg auch selbst beabsichtigt hatte. Der Zeitraum 2025 wird gewählt, damit die vorhandenen Windpotenziale rasch genutzt werden und mit neuen Windenergieanlagen ein Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur Erzeugung des knappen Winterstroms und ein Beitrag zur Abwendung einer Strommangellage geleistet werden kann.

In Anlehnung an das Energiegesetz des Bundes, in welchem für bestimmte Projekte ein nationales Interesse festgelegt wird, soll auf Kantonsebene für Windenergieprojekte mit einer jährlichen Stromproduktion von mindestens 10 GWh ein kantonales Interesse definiert werden. Bei solchen Projekten soll das energiewirtschaftliche Interesse in der Interessenabwägung durch die Behörden gleich hoch gewichtet werden wie die Landschaftsschutzziele gemäss kantonalem Baugesetz und kantonaler Natur- und Heimatschutzverordnung. Die bundesrechtlichen Schutzziele werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Behörden auf Stufe Kanton und Bezirk sollen verpflichtet werden, Projekte, die im kantonalen Interesse stehen, zu unterstützen.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen. Die Unterzeichner der Initiative erklären sich mit ihrer Unterschrift mit der Rückzugsregelung einverstanden: Fabian Ulmann, Schwelmühlestrasse 4a, 9413 Oberegg; Ruth Corminboeuf-Schiegg, Schützenwiesstrasse 8, 9050 Appenzell; Markus Ehrbar, St. Antonstrasse 18, 9413 Oberegg; Werner Geiger, Wiesstrasse 13, 9413 Oberegg; Bernhard Gmünder, Dorfstrasse 10, 9054 Haslen; Gerlinde Neff-Stäbler, Befigstrasse 4, 9050 Appenzell Steinegg.

*Ansprechpartner: Fabian Ulmann, Schwellmühlestrasse 4a, 9413 Oberegg;
fabian.ulmann@jugend-pro-windrad.ch*

B. Rechtliches

Gemäss Art. 7^{bis} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) kann jede oder jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden (Art. 7^{bis} Abs. 2 KV).

Die Initiative darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7^{bis} Abs. 2 KV). Mit der Initiative kann sodann nach Art. 7^{bis} Abs. 3 KV nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Zum Verfahren hält Art. 7^{bis} Abs. 5 KV fest, dass eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs der Landsgemeinde zu unterbreiten ist. Der Grosse Rat kann ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung zu bringen ist.

Nach Art. 7^{bis} Abs. 6 KV sind Initiativen, die bis zum 31. Mai eingereicht wurden, grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Abstimmung nach Art. 7^{bis} Abs. 4 KV auszuarbeiten hat, sind ebenfalls grundsätzlich der nächsten Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann diese Fristen aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln um maximal zwei Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

C. Gültigkeit

1. Die Initiative ist von folgenden Personen unterzeichnet:

Ulmann Fabian, Schwellmühlestrasse 4a, 9413 Oberegg
Geiger Werner, Wiesstrasse 13, 9413 Oberegg
Ehrbar Markus, St.Antonstrasse 18, 9413 Oberegg
Neff-Stäbler Gerlinde, Befigstrasse 4, 9050 Appenzell Steinegg
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Schützenwiesstrasse 8, 9050 Appenzell
Gmünder Bernhard, Dorfstrasse 10, 9054 Haslen

Diese Personen sind im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Sie sind befugt, Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen.

2. Die Initiative enthält einen ausformulierten Gesetzesvorschlag. Mit dem vorgeschlagenen Windenergiegesetz soll die Windenergienutzung im Kanton geregelt werden. Für den Kanton werden Energieziele für die Zeit bis 2025 formuliert. Für Anlagen mit einer bestimmten Leistung wird ein Interesse festgelegt. So sollen Projekte mit einer Leistung von mindestens 10 Mio. KWh an elektrischer Energie in der Interessenabwägung ein besonderes Gewicht erhalten.

Nach Art. 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) setzen sich der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Für die Festlegung der Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien ist der Bund zuständig. Er hat dies im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) gemacht. Dieses Gesetz und die Vollzugsverordnung belassen den Kantonen im Vollzug einen erheblichen Spielraum. Der Freiraum ist so beschaffen, dass die Kantone auf ihrer Ebene Förderziele über die Menge der erneuerbaren Energien festlegen können.

Nach Art. 10 EnG und Art. 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bezeichnet der Richtplan die Gebiete, die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignet sind. Darunter fällt auch die Windenergie. Änderungen am Richtplan unterliegen nach Art. 11 RPG der Genehmigungspflicht des Bundesrats. Die Genehmigung wird ausgesprochen, wenn sie dem Bundesgesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

Art. 4 Abs. 2 des Windenergiegesetzes sieht vor, dass dann, wenn bis 2025 auf dem Kantonsgebiet ein Windenergieprojekt mit einer Leistung von mindestens 10 Mio. kWh pro Jahr errichtet ist, die übrigen heute im Richtplan enthaltenen Windkraftstandorte dort gestrichen werden. Es ist höchst zweifelhaft, ob der Bundesrat eine solche Streichung genehmigen könnte, da das Raumplanungsgesetz verlangt, dass die Richtpläne geeignete Windkraftstandorte mindestens provisorisch enthalten müssen. Soweit also mit Art. 4 Abs. 2 des Windenergiegesetzes die voraussetzungslose Streichung von Windkraftstandorten verlangt, ist ein Konflikt mit dem Bundesrecht möglich. Soweit damit lediglich gemeint sein sollte, dass die für die Richtplanung kantonal zuständigen Stellen eine Streichung beschliessen sollten, die dann aber ohne Genehmigung des Bundesrats nicht in Kraft treten kann, lässt sich die Bestimmung bundeskonform auslegen.

Ansonsten sind keine Unvereinbarkeiten mit dem Bundesrecht oder dem kantonalen Verfassungsrecht auszumachen.

3. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Initiative gültig ist.
4. Sie wurde am 28. Mai 2019 eingereicht, sodass über sie an der Landsgemeinde 2020 zu befinden ist, sofern nicht der Grosse Rat eine Verschiebung beschliesst.

D. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären.

Appenzell, 3. Juli 2019

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Monika Rüegg Bless Markus Dörig